

Dokumentationsvorschriften Teil 2: POG, Geldwäsche, Homepage, Flyer ...

Wer bekommt welche Dokumente? Wer kontrolliert sie?

In den letzten Jahren kamen **mit IDD, MiFID-2, PRIIPs und der DSGVO neue Gesetze** auf die Branche zu, die die Rahmenbedingungen, unter denen wir unsere berufliche Tätigkeit ausüben, erheblich verändert haben. Manche sprechen von Erschwernissen, Dokumentationswut und noch Schlimmerem. Fakt ist, diese Regelungen gelten und wir alle müssen uns an **diese Informations- und Dokumentationspflichten** halten.

Im April-Newsletter ([Teil 1 hier zum Nachlesen...](#)) brachten wir Teil 1 dieses Praxisbeitrags und informierten u.a. über:

- > **Informationsdokumente, die Berater/Vermittler den Interessenten übergeben müssen:** (KID, LIPID, IPID)
- > **Wer kontrolliert** die Handhabung (FMA, Gewerbebehörden?)
- > Dokumentation **Aus- und Weiterbildung**
- > **Beschwerdebuch** führen

Heute sehen wir uns näher an:

- > **POG, Informationen zum Zielmarkt**
- > **Geldwäsche**, einer der Prüfungsschwerpunkte der FMA für 2020
- > Formale Vorschriften für **Webseiten, Prospekte, Geschäftspapiere etc.**

A) POG, Informationen zum Zielmarkt

Kommen wir zum zweiten von Dr. Pfleger (FMA) als wichtig angesprochenen Themenkreis: (Die erste Aussage von Dr. Pfleger finden Sie im April-Newsletter – siehe oben).

POG ist die Abkürzung für „**p**roduct **o**versight and **g**overnance“, auf Deutsch bedeutet das **Produktüberwachung und -lenkung**. Hier wurde der Begriff des **Zielmarktes eingeführt**.

Mit diesem Zielmarkt soll sichergestellt werden, dass der **Kunde „das richtige“ Produkt erhält**. Das ist zunächst eine wichtige Aufgabe des Versicherers, bei der aber der Vermittler ebenso mitarbeiten muss.

Zunächst muss der Versicherer im Zuge der Produktentwicklung definieren, für welche Konsumenten dieses Produkt geeignet ist. Diese Informationen muss er den Vermittlern zugänglich machen. Denn die **Vermittler sind verpflichtet, grundsätzlich nur innerhalb des Zielmarktes zu vermitteln**. Nur in Ausnahmefällen – wenn der Vermittler nach entsprechender Beratung des Kunden selbst zur Ansicht kommt, dass ein anderes Produkt besser die Bedürfnisse und Ziele des Kunden erfüllt – darf der Vermittler ein anderes Produkt vermitteln. Allerdings muss der Vermittler dabei aufpassen, dass man ihm nicht unterstellen kann, dass er dieses andere Produkt nur deshalb vermittelt habe, weil er dort mehr Provision erhalten hätte, denn das würde eindeutig gegen seine Pflicht verstoßen, immer im Interesse des Kunden zu handeln.

Ein Beispiel zum Zielmarkt. Nehmen wir an, ein autoloser Junggeselle kommt zum Vermittler und verlässt diesen mit einer Kfz-Versicherung und einer Versicherung zur Absicherung seiner Familie. Dann sollte das beim Versicherer die Alarmglocken läuten lassen. Außer, wenn der Vermittler protokolliert hat, dass der junge Mann gerade ein Auto gekauft hat und seine schwangere Partnerin heiraten wird. Denn damit ist klargestellt, dass der Kunde genau das richtige Produkt vermittelt erhielt, also innerhalb des Zielmarktes vermittelt wurde.

Aus obigem Beispiel zeigt sich die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit, dass der Vermittler seine **Dokumentationspflicht** – im Eigeninteresse – ganz besonders gut erfüllt.

Wichtig: Sollte der Vermittler außerhalb des Zielmarktes vermittelt haben, ist er verpflichtet (etwa aufgrund der unterschriebenen Courtage-Vereinbarung), **dem Versicherer mitzuteilen**, dass und warum er außerhalb des Zielmarktes vermittelt hat. Das ist sozusagen eine **Feedback-Schleife**, die dem Versicherer die Gelegenheit geben soll, zu prüfen, ob seine Zielmarktdefinition korrekt ist oder er sie eventuell anpassen muss.

Auch **räumt sich jeder Versicherer in den Courtage-Verträgen das Recht ein**, die zielmarktkonforme Vermittlung beim Vermittler – stichprobenhaft – zu überprüfen.

Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, **bis auch die Aufsicht die zielmarktkonforme** Vermittlung beim Versicherer und beim Vermittler **prüfen wird**. Das werden dann wohl die FMA (bezüglich der Versicherer) und die Gewerbebehörden (bei den Vermittlern) sein.

B) Geldwäsche:

Zählt zu den Prüfungsschwerpunkten der FMA für 2020. Haben Sie Ihren Risiko-Bewertungsbogen schon ausgefüllt? Und falls Ja: Ihn auch regelmäßig aktualisiert?

In den letzten Monaten konnte man regelmäßig lesen, dass die **Gewerbebehörden** einiger Bundesländer (OÖ zum Beispiel) in Schwerpunktaktionen die Einhaltung der Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **prüfen**.

Und auch die FMA interessiert sich für die Geldwäsche und hat letzten Dezember betont, dass die „Sauberkeit des Finanzplatzes Österreich“ einer der Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2020 sei. Und weiter: „Um die Sauberkeit des Finanzplatzes Österreich weiter zu verbessern, wird die Null-Toleranz-Linie in der Prävention der Geldwäsche konsequent fortgesetzt.“

Daher werte Beraterin, werter Berater erinnern wir nochmals an Ihre **Pflichten** aufgrund der **EU-Geldwäsche-Richtlinie**. Wir haben darüber bereits **im BAV-Newsletter berichtet**: „Rechts-Tipp: Haben Sie den Risiko-Fragebogen bereits ausgefüllt?“ ([Hier um Nachlesen ...](#))

Wir erinnern hier nur an die wichtigsten Details und haben die Links für Sie aktualisiert.

Zur Erinnerung:

Vertreter einiger Branchen – u.a. Versicherungsagenten und -makler mit Lebensversicherungen und anderen Anlageprodukten, Immobilienmakler, Versteigerer – müssen seit Herbst **die Identität ihrer Kunden prüfen und eine Risikobewertung des eigenen Unternehmens durchführen**.

Und genau das **Dokument „Risikobewertung“** müssen Sie der Gewerbebehörde bei Kontrollen **vorlegen**.

Wenn Sie also Agent/Makler wie oben beschrieben sind, müssen Sie:

- a) für Ihr eigenes Unternehmen den **Risikofragebogen** ausfüllen
- b) Ihre Kunden vor Abschluss **identifizieren**. Und je nachdem, um welche Kunden es sich handelt, treffen Sie leichte oder verschärfte Sorgfaltspflichten. Details unten.

Ad a) Der **Risikofragebogen ist ein Excel-File**, in dem Sie das **EIGENE Unternehmen danach bewerten müssen**, wo es eventuell Geldwäsche-Risiken gibt und wie hoch diese sind (Beurteilung Kunden; Länder, mit denen Geschäfte gemacht werden; Produkte/Dienstleistungen, Vertriebskanäle (z.B. Online)).

Diesen Risiko-Fragebogen samt einer Ausfüllhilfe können **Sie herunterladen und zwar hier**: [Geldwäsche-Risikoerhebungsbogen Sep.17](#)

Eine **Ausfüllhilfe** zur Bearbeitung des Risikoerhebungsbogens Geldwäsche können Sie [hier herunterladen ...](#)

Wichtig: Dieser Fragebogen ist auszufüllen, zu unterschreiben und zumindest 5 Jahre aufzubewahren. Und der Gewerbebehörde bei Kontrollen vorzuweisen und AKTUELL zu halten. Genau diesen Fragebogen **kontrollieren die Gewerbebehörden!**

Ausführliche Informationen zum Thema finden Sie im **Leitfaden** zu den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diesen können Sie [hier herunter laden ...](#)

Sehr **hilfreich kann der WKO Online-Ratgeber sein**. Diesen können Sie [hier öffnen ...](#)

Dort können Sie sich allgemeine Informationen holen oder einen konkreten Geschäftsfall prüfen.

Wir haben 2 Beispiele für Sie online durchgespielt:

Nehmen wir an, **Sie sind ein Agent/Makler**, haben Lebensversicherungen in Ihrem Portfolio und laut Ihrem eigenen Risikofragebogen nur geringes Risiko: Was müssen Sie also tun?

Für diesen Fall gelten laut WKO die **„vereinfachten Sorgfaltspflichten“** und das bedeutet:

- **Identifizieren Sie Ihren Kunden**/den wirtschaftlichen Eigentümer eindeutig – Know-your-Customer-Prinzip (amtlicher Lichtbildausweis, bei juristischen Personen beweiskräftige Urkunden z. B. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Identitätsnachweis des wirtschaftlichen Eigentümers, Vollmacht und Identitätsnachweis bei Stellvertretung). Kopieren Sie die Dokumente.
- Fragen Sie nach, ob es sich **um eine PEP** (Anmerkung: PEP steht für Politisch exponierte Person, gemeint sind Minister, Politiker etc.) handelt.
Ergänzender Tipp: **Wer genau eine PEP ist**, kann man [hier nachlesen ...](#)
- **Bewerten Sie den Zweck** (warum und wofür dieses Geschäft) und die Art (warum dieses Geschäft bzw. warum Barzahlung) der Geschäftsbeziehung. Fragen Sie Ihren Kunden danach.
- Stellen Sie die **Herkunft des Bargeldes fest** (auf Plausibilität kontrollieren).
- Überwachen Sie Ihre Transaktionen (Geschäftsvorgänge mit dem Kunden) und Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang. Um Vorkehrungen gegen Geldwäscherisiko zu treffen, fragen Sie nach und überprüfen Sie, wenn Ihnen dabei etwas ungewöhnlich vorkommt.

Soweit die Antworten aus dem Online-Tool.

Variante 2: Wenn Sie jedoch irgendwo ein höheres Risiko haben, etwa weil Sie Kunden aus **bestimmten Ländern** (z.B. Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Iran, Irak, Syrien etc.) haben oder es sich um eine **PEP handelt**, dann gelten die **verstärkten Sorgfaltspflichten**:

- Obige Punkte zu identifizieren, Zweck-Bewertung, Mittel-Herkunft sind ebenso durchzuführen.
- ABER zusätzlich schlägt nun das Online-Tool vor:
Überwachen Sie die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen **verstärkt fortlaufend**, insbesondere wenn es sich um ungewöhnliche, ungewöhnlich große oder komplexe Geschäfte handelt, deren Zweck unklar erscheint.
- Falls Sie feststellen (Identitätsfeststellung), dass es sich bei Ihrem Kunden bzw. dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine PEP handelt, **holen Sie die Zustimmung der Geschäftsleitung zu diesem Geschäft ein**.

Wichtig: Die Geldwäschebestimmungen verlangen ausdrücklich **Mitarbeiter-Schulungen und deren Dokumentation**. AUCH DAS PRÜFT die Behörde regelmäßig!

Wichtig: Wenn Sie einen **Geldwäsche-Verdacht haben**, müssen Sie diesen auch melden. Und zwar an die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt. Dort findet sich unter <https://bundeskriminalamt.at/308/start.aspx>: „Für die Erstattung einer Verdachtsmeldung kontaktieren Sie bitte die Geldwäschemeldestelle per E-Mail an [A-FIU@bmi.gv.at](mailto:FIU@bmi.gv.at)“.

C) Formale Informationen auf Ihrer Homepage, Werbefoldern etc.

Darüber haben wir im BAV-Newsletter schon **ausführlich berichtet**.

Über Details zu Kundenvereinbarungen, Wünsche- und Bedürfnistest, Beratungsprotokolle, Beratungsverzicht etc.: informierten wir im April 2019. [Hier zum Nachlesen ...](#)

Mehr zu IDD-konformen **Geschäftspapieren, Homepages und Apps** berichteten wir im Juni des Vorjahres ([Teil 2 hier zum Nachlesen ...](#))

Mehr zu **Informationsanforderungen bei Anlageprodukten**, die in den §§ 8-10 der neu veröffentlichten Ständeregeln geregelt wurden, konnten sie im September 2019 unter dem Titel „Mag. Novotny zur IDD, Teil 3, Auf die Form kommt es an“ lesen... ([hier zum Nachlesen ...](#))

Quellen: Homepage FMA, Finanzministerium sowie WKO.at, Fachverband Versicherungsmakler, Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche (www.b2b-projekte.at)



RA Mag. Stephan Novotny

Weihburggasse 4/2/26
1010 Wien

kanzlei@ra-novotny.at
<https://www.ra-novotny.at>